



Vollzug der Baugesetze:
Neubau einer Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten incl. Tiefgarage mit 23 Stellplätzen und 5 oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück in der Bahnhofstraße 35 in Eching (Fl.Nr. 929 der Gemarkung Eching) durch die Wohn- und Gewerbebau GmbH, Gewerbepark 12, 85402 Kranzberg

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 06.02.2018 erteilte das Landratsamt Freising der Schreiber Wohn- und Gewerbebau GmbH aus Kranzberg die baurechtliche Genehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten incl. Tiefgarage mit 23 Stellplätzen und 5 oberirdischen Stellplätzen auf o.g. Grundstück.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich

des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. **Contu**

Aufgrund einer Änderung im Vergleich zur am 01.02.2018 veröffentlichten Bekanntmachung hier noch einmal in korrigierter Form:

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 01.02.2018 Neuwahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 für den Amtsgerichtsbezirk Freising und für die Jugendkammern beim Landgericht Landshut

Für den Amtsgerichtsbezirk Freising und die Jugendstrafkammern beim Landgericht Landshut sind aus dem Bezirk des Landkreises Freising 40 Personen als ehrenamtliche Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 vorzuschlagen.

Personen im Alter zwischen 25 und 69 Jahren, die Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes eines Jugendschöffen haben, werden gebeten, sich **bis spätestens 02.03.2018** beim Amt für Jugend und Familie Freising, z.H. Frau Josefa Hahn, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, zu bewerben (E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de). Das Bewerbungsformular mit Informationsblatt kann auch unter www.kreis-freising.de heruntergeladen werden.

Die Bewerber sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Amt eines Jugendschöffen kann nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern versehen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Freising wohnen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit und Selbständigkeit.

Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstößen haben;
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Wer Interesse an dieser Tätigkeit hat und die Voraussetzungen mitbringt, sollte sich baldmöglichst beim Amt für Jugend und Familie bewerben.

Freising, 08. Februar 2018

gez. **Arabella Gittler-Reichel**
 Abteilungsleitung
 Amt für Jugend und Familie